

GOZ aktuell

Alterszahnheilkunde

@ kamiphotos – stock.adobe.com

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Ziel einer seniorengerechten Zahnmedizin ist es, Menschen in hohem Alter und Personen mit Behinderungen speziell nach ihren Bedürfnissen behandeln zu können. Obwohl sich die Zahngesundheit von Senioren aufgrund umfassender Präventionsmaßnahmen in den letzten Jahren deutlich verbessert hat, verändert sich der Gebisszustand im Alter infolge chronischer Erkrankungen, Medikamenteneinnahme oder nachlassender Motorik. Fehlende Zahngesundheit beeinflusst nicht nur die Lebensqualität, sie wirkt sich auch auf die Allgemeingesundheit aus.

Die Alterszahnheilkunde ist ein Fachbereich der Zahnmedizin, der sich insbesondere mit den gesundheitlichen, funktionellen und sozialen Bedürfnissen älterer Patienten beschäftigt. Die Zahnbehandlung von Senioren erfordert vom gesamten Behandlungsteam viel Erfahrung und Geduld. Probleme bei der Verständigung oder auch Einschränkungen in der Beweglichkeit können die Behandlung erschweren und die Praxis vor Herausforderungen stellen. Oftmals setzt die Therapie auch eine enge Zusammenarbeit mit betreuenden Ärztinnen und Ärzten voraus, da Grunderkrankungen berücksichtigt werden müssen. Sind Patienten in ihrer Mobilität derart eingeschränkt, dass sie die Praxis nicht mehr eigenständig besuchen können, müssen Transportmöglichkeiten oder Hausbesuche in Betracht gezogen werden. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer befasst sich in diesem Artikel mit abrechenbaren Leistungen, die im Zusammenhang mit der Alterszahnmedizin möglich sind.

Beratungen und Untersuchungen

GOÄ 1

Beratungen – auch mittels Fernsprecher

- Die Leistung ist neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) berechenbar.
- Die Leistung ist je Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) neben den Leistungen nach Abschnitt C. bis O. der GOÄ berechnungsfähig.

- Die Leistung ist nach Ablauf eines Monats in demselben Behandlungsfall erneut berechenbar.
- Bei einem neuem Behandlungsfall kann die Gebühr auch innerhalb eines Monats erneut berechnet werden.
- Als alleinige Leistung oder neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) in einer Sitzung ist die Leistung im Behandlungsfall mehrfach berechnungsfähig.
- Bei mehrmaliger Berechnung an einem Tag ist die Uhrzeit in der Rechnung anzugeben.
- Die GOÄ-Zuschläge A (außerhalb der Sprechstunde), B (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), C (zwischen 22 und 6 Uhr) und D (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 1 analog

Beratung durch den Arzt mittels E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen)

GOÄ-Nr. 1 beziehungsweise Nr. 3 originär

Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (zum Beispiel Videosprechstunde)

Hinweis: Die Videoübertragung (zum Beispiel Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.

GOÄ 3

Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher

- Die Leistung ist nur neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) oder als alleinige Leistung berechenbar.
- Die Beratung muss mindestens zehn Minuten dauern (eine Dokumentation der Zeitdauer ist empfehlenswert).
- Eine mehr als einmalige Berechnung im Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) bedarf einer besonderen Begründung.
- Die Beratung über eine berechtigte Bezugsperson (zum Beispiel Elternteil, Pflegeperson) ist ebenfalls mit dieser Gebühr abrechenbar.
- Die GOÄ-Zuschläge A (außerhalb der Sprechstunde), B (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), C (zwischen 22 und 6 Uhr) und D (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- Die Leistung kann nicht berechnet werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt nicht persönlich tätig geworden sind.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 1 beziehungsweise Nr. 3 originär

Beratung durch den Arzt mittels Videoübertragung (zum Beispiel Videosprechstunde)

Hinweis: Die Videoübertragung (zum Beispiel Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.

GOÄ 4

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

- Handelt es sich bei der Beratung von Patientin/Patient und Bezugsperson um identische Beratungsinhalte, ist GOÄ 1 (Beratung) daneben nicht berechnungsfähig.
- Die Leistung ist im Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) nur einmal berechnungsfähig.
- Die Leistung kann auch telefonisch erbracht werden.
- Die GOÄ-Zuschläge A (außerhalb der Sprechstunde), B (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), C (zwischen 22 und 6 Uhr) und D (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 4 analog

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken – als Videosprechstunde

GOÄ 34

Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung – gegebenenfalls einschließlich Planung eines operativen Eingriffes und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken –, einschließlich Beratung – gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

- Im zahnmedizinischen Bereich ist diese Leistung hauptsächlich im Zusammenhang mit Tumoren im Mund- und Kieferbereich, Unfallverletzungen, umfangreichen Implantatversorgungen, Dysgnathien und deren operativer Behebung vorstellbar.
- Die Leistung ist nur ansatzfähig in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohlichen Erkrankung – gegebenenfalls einschließlich der Planung eines operativen Eingriffes und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken.
- Die Erörterung muss mindestens zwanzig Minuten dauern (eine Dokumentation der Zeitdauer ist empfehlenswert).
- Die Leistung ist höchstens zweimal innerhalb von sechs Monaten berechnungsfähig.
- GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) und GOÄ 4 (Erhebung der Fremdanamnese) sind daneben nicht berechnungsfähig.

GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

- Die eingehende Untersuchung beinhaltet die Inspektion, die Palpation, die Perkussion und die Sondierung der Mundhöhle und ihrer anatomischen Bestandteile.
- Die Leistung umfasst auch die Beurteilung des Parodontalbefundes.
- Die Leistung kann so oft wie erforderlich ohne einschränkende Fristen berechnet werden.
- Der Befund muss dokumentiert werden, Form und Umfang sind nicht festgelegt.
- Die Leistung ist nicht neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) abrechenbar.
- Verlaufskontrollen während der Therapie einer Erkrankung erfüllen nicht den Leistungsinhalt der GOZ 0010.
- GOZ 6190 (Beratendes und belehrendes Gespräch) ist in derselben Sitzung nicht abrechnungsfähig.

GOÄ 5

Symptombezogene Untersuchung

- Die Leistung ist neben Leistungen nach den Abschnitten C. bis O. der GOÄ im Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) nur einmal berechnungsfähig.
- Eine neue, andere Erkrankung oder eine wesentliche Veränderung der ursprünglichen Erkrankung begründet einen neuen Behandlungsfall und berechtigt zur erneuten Berechnung der Leistung neben Gebühren der Abschnitte C. bis O. der GOÄ. Eine entsprechende Dokumentation ist erforderlich und eine Nennung der Diagnose und Angabe „neuer Behandlungsfall“ in der Liquidation zur Vermeidung von Rückfragen sinnvoll.
- Eine mehrfache Berechnung auch innerhalb desselben Behandlungsfalles ist dann möglich, wenn keine zusätzlichen Leistungen aus den Abschnitten C. bis O. der GOÄ erbracht werden, z. B. bei einer Verlaufskontrolle.
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechenbar.
- Die GOÄ-Zuschläge A (außerhalb der Sprechstunde), B (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), C (zwischen 22 und 6 Uhr) und D (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) können daneben nicht berechnet werden – außer, die Leistungen dienen anderen Zwecken.

GOÄ 6

Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme:

Alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation

- Die Leistung ist für die vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems berechenbar (Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie vollständiger Zahnstatus).
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechenbar.

- Die GOÄ-Zuschläge A (außerhalb der Sprechstunde), B (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), C (zwischen 22 und 6 Uhr) und D (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- GOZ 1000 (Mundhygienestatus) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) können daneben nicht berechnet werden – außer, die Leistungen dienen anderen Zwecken.

GOÄ 60

Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten, für jeden Arzt

- Die Leistung kann von jeder/jedem der beteiligten Zahnärztinnen/ Zahnärzte berechnet werden, sofern sie nicht in der gleichen Einrichtung tätig sind.
- Eine zeitliche Einschränkung der Berechnungsfrequenz besteht nicht.
- Die Leistung kann auch telefonisch erbracht werden.
- Die GOÄ-Zuschläge E (dringend, sofort), F (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), G (zwischen 22 und 6 Uhr) und H (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- Die Leistung ist nicht berechnungsfähig, wenn die Zahnärztinnen und Zahnärzte Mitglieder derselben Gemeinschaftspraxis oder einer Praxisgemeinschaft gleicher oder ähnlicher Fachrichtung sind.
- Die Leistung ist nicht berechenbar, wenn kein persönlicher Kontakt der Zahnärztin oder des Zahnarztes zur Patientin oder zum Patienten zustande gekommen ist.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 60 originär

Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multiprofessionellen Videokonferenz, zur Diagnosefindung und/oder Festlegung eines fachübergreifenden Behandlungskonzeptes

Bescheinigungen und Befunde

GOÄ 2

Ausstellung von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisung und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen – auch mittels Fernsprecher – durch die Arzthelferin und/oder Messung von Körperzuständen (z. B. Blutdruck, Temperatur) ohne Beratung, bei einer Inanspruchnahme des Arztes

- Die Gebühr ist für die Tätigkeit der Praxismitarbeiter gedacht, wenn sie ohne Zahnärztin oder Zahnarzt gegenüber den Patienten tätig werden.
- Die Leistung kann nur bis Faktor 2,5 berechnet werden (reduzierter Gebührenrahmen).
- Versandkosten sind zusätzlich berechenbar.
- Weitere Leistungen aus der GOÄ oder GOZ sind sitzungsgleich nicht abrechenbar.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 2 analog

Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen mittels Videotelefonie, E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen), durch medizinische Fachangestellte

GOÄ 70

Kurze Bescheinigung oder Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Die Bescheinigung kann formlos ausgestellt werden, sie ist nicht an ein vorgeschriebenes Formblatt gebunden.
- Die Gebühr ist beispielsweise für eine kurze Befundmitteilung, ärztliche oder zahnärztliche Atteste, Ausstellung eines neuen Impfausweises, Eintragungen im Allergiepass, Schulbefreiung, Sportbefreiung, Befreiung vom Kindergarten, Personenbeförderungsschein berechenbar.
- Unter Beachtung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 31. Dezember 2018 berechtigen das Ausstellen eines Röntgenpasses und Eintragungen in diesen zur Berechnung der Gebühr.

GOÄ 75

Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschl. Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und ggf. zur Therapie)

- Wird der Arztbrief an mehrere Zahnärztinnen oder Zahnärzte weitergegeben, kann die Gebühr auch mehrfach berechnet werden.
- Anfragen privater Krankenversicherungen zur Rechnungsstellung, zur Feststellung der Leistungspflicht einer Privatkrankenversicherung und Ähnliches können nicht mit dieser Gebühr berechnet werden (Vergütung gemäß § 612 Abs. 1 in Verbindung mit § 670 BGB).
- Die Gebühr ist in der gleichen Angelegenheit, für die die GOÄ 60 (Konsiliarische Erörterung) berechnet wird, für die schriftliche Mitteilung an den gleichen Konsilpartner nicht berechnungsfähig.

Wegegebühren

Wegegeld

Innerhalb eines Radius um die Praxis

Radius bis zu 2 Kilometer	4,30 Euro	bei Nacht * 8,60 Euro
Radius mehr als 2 bis zu 5 Kilometern	8,00 Euro	bei Nacht * 12,30 Euro
Radius mehr als 5 bis zu 10 Kilometern	12,30 Euro	bei Nacht * 18,40 Euro
Radius mehr als 10 bis zu 25 Kilometern	18,40 Euro	bei Nacht * 30,70 Euro

* zwischen 20 und 8 Uhr

Die Berechnung des Wegegeldes erfolgt unabhängig davon, welches Verkehrsmittel benutzt wird oder ob der Besuch zu Fuß abgestattet wird. Besuchen die Zahnärztin oder der Zahnarzt die Patienten von ihrer Wohnung aus, tritt diese zur Ermittlung des Radius an die Stelle der Praxis.

Reiseentschädigung

Außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die Praxis

Nutzung des eigenen Pkw	0,42 Euro je Kilometer
Nutzung anderer Verkehrsmittel	Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen

zusätzlich

Bei Abwesenheit von bis zu 8 Stunden	56 Euro
Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden	112,50 Euro je Tag + Kosten für notwendige Übernachtungen

Die Berechnung der Reiseentschädigung erfolgt für jeden vollen zurückgelegten Kilometer (Hin- und Rückweg).

Zuschläge

Wenn Leistungen sofort, nachts, an Wochenenden oder Feiertagen erbracht werden, besteht die Möglichkeit, darüber hinaus Zuschläge zu berechnen.

GOÄ-Zuschlag E

Zuschlag für dringend angeforderte und unverzüglich erfolgte Ausführung

- Der Zuschlag ist grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Neben GOÄ 48 (Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation) und GOÄ 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung) ist der Zuschlag in voller Höhe berechenbar.
- Bei GOÄ 51 (Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft) kann lediglich der halbe Zuschlag berechnet werden.
- Der Zuschlag ist nicht abrechenbar neben GOÄ-Zuschlag F, G und/oder H.

GOÄ-Zuschlag F

Zuschlag für in der Zeit von 20 bis 22 Uhr oder 6 bis 8 Uhr erbrachte Leistungen

- Der Zuschlag ist grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Neben GOÄ 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung) ist der Zuschlag in voller Höhe berechenbar.
- Bei GOÄ 51 (Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft) kann lediglich der halbe Zuschlag berechnet werden.
- Der Zuschlag ist nicht neben GOÄ 48 (Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation) berechnungsfähig.
- Der Zuschlag ist nicht neben Zuschlag E und G berechenbar.

GOÄ-Zuschlag G

Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen

- Der Zuschlag ist grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Neben GOÄ 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung) ist der Zuschlag in voller Höhe berechenbar.
- Bei GOÄ 51 (Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft) kann lediglich der halbe Zuschlag berechnet werden.
- Nicht abrechenbar neben GOÄ 48 (Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation) und GOÄ 52 (Aufsuchen eines Patienten durch nichtzahnärztliches Personal).
- Der Zuschlag ist nicht neben Zuschlag E und F berechenbar.

GOÄ-Zuschlag H

Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen

- Der Zuschlag ist grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.
- Neben GOÄ 50 (Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung) ist der Zuschlag in voller Höhe berechenbar.

- Bei GOÄ 51 (Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft) kann lediglich der halbe Zuschlag berechnet werden.
- Auch neben Zuschlag F und G abrechenbar.
- Nicht abrechenbar neben GOÄ 48 (Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation) und GOÄ 52 (Aufsuchen eines Patienten durch nichtzahnärztliches Personal).
- Der Zuschlag ist nicht neben Zuschlag E berechenbar.

Besuche

GOÄ 48

Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation (z. B. in Alten- oder Pflegeheimen) – bei regelmäßiger Tätigkeit des Arztes auf der Pflegestation zu vorher vereinbarten Zeiten

- Bei dieser Leistung können das Wegegeld oder eine Reiseentschädigung gemäß § 8 GOZ zusätzlich berechnet werden.
- Der GOÄ-Zuschlag E (dringend, sofort) ist zusätzlich ansetzbar.
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 50 (Besuch/Beratung und symptombezogene Untersuchung), GOÄ 51 (Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft) und/oder GOÄ 52 (Aufsuchen eines Patienten durch nichtärztliches Personal) nicht berechnungsfähig.

GOÄ 50

Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung

- Bei dieser Leistung können das Wegegeld oder eine Reiseentschädigung gemäß § 8 GOZ zusätzlich berechnet werden.
- GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) oder GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) sowie weitere therapeutische Leistungen sind daneben berechnungsfähig.
- Die GOÄ-Zuschläge E (dringend, sofort), F (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), G (zwischen 22 und 6 Uhr) und H (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- Bei Behandlungen im Krankenhaus müssen die Minderungspflichten nach § 7 GOZ oder § 6 a GOÄ beachtet werden.
- Die Leistung darf anstelle oder neben einer Leistung nach GOÄ 45 (Visite im Krankenhaus) oder GOÄ 46 (Zweitvisite im Krankenhaus) nicht berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht berechenbar im Rahmen der Behandlung von Patienten in einem OP-Zentrum außerhalb der eigenen Praxis, z. B. für eine Behandlung in Narkose, weil das OP-Zentrum in diesem Fall als Arbeitsstelle der Zahnärztin/des Zahnarztes gilt.
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung), GOÄ 48 (Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation) und/oder GOÄ 52 (Aufsuchen eines Patienten durch nichtärztliches Personal) nicht berechnungsfähig.

GOÄ 51

Besuch eines weiteren Kranken in derselben häuslichen Gemeinschaft in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Leistung nach Nummer 50 – einschl. Beratung und symptombezogener Untersuchung

- Bei dieser Leistung können das Wegegeld oder eine Reiseentschädigung gemäß § 8 GOZ zusätzlich berechnet werden.
- Werden mehrere Patienten in einer Wohnung oder derselben häuslichen Gemeinschaft besucht, müssen das Wegegeld oder die Reiseentschädigung auf die Patienten aufgeteilt werden.
- Wohnen die Patienten zwar im gleichen Haus, jedoch in räumlich und wirtschaftlich getrennten Wohneinheiten, besteht nicht dieselbe häusliche Gemeinschaft. In diesem Fall kann die Gebühr für verschiedene Patienten berechnet werden.

- Die GOÄ-Zuschläge E (dringend, sofort), F (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), G (zwischen 22 und 6 Uhr) und H (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- Die Leistung ist nicht anstelle oder neben einer Leistung nach GOÄ 45 (Visite im Krankenhaus) oder GOÄ 46 (Zweitvisite im Krankenhaus) berechnungsfähig.
- Die Leistung kann nicht neben GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung), GOÄ 48 (Besuch eines Patienten auf einer Pflegestation) und/oder GOÄ 52 (Aufsuchen eines Patienten durch nichtärztliches Personal) berechnet werden.

GOÄ 52

Aufsuchen eines Patienten außerhalb der Praxisräume oder des Krankenhauses durch nichtärztliches Personal im Auftrag des niedergelassenen Arztes (z. B. zur Durchführung von kapillaren oder venösen Blutentnahmen, Wundbehandlungen, Verbandwechsel, Katheterwechsel)

- Die Gebühr kann nur mit dem einfachen Gebührensatz in Rechnung gestellt werden.
- Die Leistung kann nicht berechnet werden, wenn nichtärztliche Mitarbeiter die Zahnärztin oder den Zahnarzt begleiten.
- Das Wegegeld oder die Reiseentschädigung sind daneben nicht berechnungsfähig.

GOÄ 56

Verweilen, ohne Unterbrechung und ohne Erbringung anderer ärztlicher Leistungen – wegen Erkrankung erforderlich –, je angefangene halbe Stunde

- Die Gebühr darf nur berechnet werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt nach der Beschaffenheit des Krankheitsfalles mindestens eine halbe Stunde verweilen müssen und während dieser Zeit keine zahnärztlichen Leistungen erbringen.
- Verweilen die Zahnärztin oder der Zahnarzt länger als eine halbe Stunde, ist die Gebühr erneut berechnungsfähig.
- Die Leistung kann nur bis Faktor 2,5 berechnet werden (reduzierter Gebührenrahmen).

- Die GOÄ-Zuschläge E (dringend, sofort), F (zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr), G (zwischen 22 und 6 Uhr) und H (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) sind zusätzlich ansetzbar.
- Wird das Verweilen an nichtzahnärztliche Mitarbeiter delegiert, kann die Gebühr nicht berechnet werden.

Fazit

Die demografische Entwicklung ist auch in der Zahnmedizin spürbar. Die Zahl der älteren Menschen wächst, wodurch der Alterszahnmedizin zunehmend mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss. Sind die Senioren fit und können mühelos die Praxis erreichen, verläuft auch die Behandlung routiniert und problemlos. Herausfordernder gestaltet sich die Situation bei gebrechlichen oder pflegebedürftigen Patienten. Hier gilt es auch zu beachten, ob sie noch in der Lage sind, selbst in die Behandlung einzuwilligen, oder ob sie unter Betreuung stehen. In diesen Fällen müssen die rechtliche Betreuung oder der eingesetzte Vormund schriftlich der Behandlung zustimmen.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

ANZEIGE



Dentale Schreibtalente gesucht!

Sie können schreiben?
Kontaktieren Sie uns.



dentalautoren.de

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29 · 04229 Leipzig · Deutschland
Tel.: +49 341 48474-0 · info@oemus-media.de